

## Satzung des Musikverein

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen *Musikverein Asch* und hat seinen Sitz in Fuchstal / Asch
- 2.1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

### § 2 Verbandszugehörigkeit

- 2.1. Der Verein ist Mitglied im Allgäu - Schwäbischen - Musikbund mit dem Sitz in Krumbach - Billenhausen.

### § 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 3.1. Der Verein hat die Zielsetzung, das musikalische und kulturelle Leben im Bereich der Volks- und Blasmusik zu pflegen, zu fördern und auszubauen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- 3.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und die Förderung der Blas- und Volksmusik und die Heranbildung von bläserischem Nachwuchs.
- 3.3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4 Organe des Vereins

- 4.1. Organe des Vereins sind:
- a) die Vorstandschaft,
  - b) die Generalversammlung.
- 4.2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - d) dem Schatzmeister (Kassier) und seinem Stellvertreter
  - e) dem Dirigenten und seinem Stellvertreter,
  - f) 1 Jugendvertreter.
- 4.3. Die Vorstandschaft ist zusammenzurufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft für erforderlich halten, sonst vierteljährlich.
- 4.4. Über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
- 4.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende nur bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende hat die Vereinsangelegenheiten, Interessen und die Geschäfte zu vertreten und zu erledigen. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 4.6. Der Dirigent wird von der Vorstandschaft berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Der stellvertretende Dirigent wird im Einvernehmen mit der Vorstandschaft von dem Dirigenten bestimmt.
- 4.7. Der Jugendvertreter wird von den aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt. Er vertritt die Belange der Jugend in der Vorstandschaft. Dieses Amt kann auch von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft ausgeübt werden.

4.8. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
- b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von DM 1.000,-- (Deutsche Mark: eintausend) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
- c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 5 Die Generalversammlung**

5.1. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich, in der Regel im 1. Vierteljahr, einzuberufen.

Sie ist vom Vorstand mindestens 1 Woche vorher durch Anschlag an der Gemeindetafel im Ortsteil Asch oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Sie wählt jedes 3. Jahr den 1. und 2. Vorsitzenden in geheimer Wahl. Der Schriftführer und sein Stellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter und die beiden Kassenprüfer werden durch Handzeichen gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5.2. Die Generalversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Vorstandschaft. Satzungsänderungen bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

5.3. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 4 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- 5.4. Stimmberechtigt sind die Vorstandschaft und die aktiven und passiven Mitglieder.  
Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.
- 5.5. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- 5.6. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.7. Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem 2 Beisitzer beizugeben sind.
- 5.8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 6.1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Musikinstrument beherrscht oder eines erlernen will und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Passives Mitglied kann jeder werden, der einen Förderungsbeitrag bezahlt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.  
Die Höhe des Förderungsbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt.  
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein große Verdienste erworben hat.  
Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
- 6.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Vorstandschaft.
- 6.3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines jeden Jahres seinen Austritt erklären.

6.4. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Vorstandschaft.

Ausschlussgründe sind:

Schwere Schädigung der Ehre und Belange des Vereins. Schwere oder dauernde Verstöße gegen die Kameradschaft. Schwere oder dauernde Verstöße gegen die Vereinsdisziplin.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied durch die Vorstandschaft zu hören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

6.5. Das aktive Mitglied ist verpflichtet:

a) An den Proben des Vereins unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dasselbe gilt für alle öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins.

b) Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Dirigenten nachzukommen und das Vereinseigentum, insbesondere Noten, Instrumente, Trachtenbekleidung und Requisiten schonend zu behandeln.

c) Will das Mitglied bei einem anderen Verein mitwirken, so hat es sich vorher mit dem Vorsitzenden rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

## **§ 7 Sonstiges**

7.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

7.2. Der Verein kann durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei einem Mitgliederstand unter 7 Mitglieder löst sich der Verein selbst auf.

7.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fuchstal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

7.4. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Fuchstal-Asch. den 26.02.2011